

nr 41.

~~mit 50 B 3~~  
~~175~~  
Wj

Jahresheft!

H/B Bd. 4, Nr. 17767  
DAL

Vof: Eybel, Joseph  
Verleuten

# Abhandlung

über

D E N  
S E I N E M  
S T A M M E N  
S I N D,

welchen

## die Bischöfe dem Pabste

abzulegen verhalten werden.



---

W I E N,  
bey Joseph Edlen von Kurzbeck

1781.





**I**n der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel ward durch den 5<sup>ten</sup> Kanon festgesetzt, daß dem dortigen Patriarchen, nach jenem von Rom, die Ehre des Primats gebühren solle, weil Konstantinopel als das neue Rom angesehen wurde. Die Kirchenversammlung von Chalzedon bestätigte dieses durch den 9. und 16. Kanon, nebst noch andern Vorzügen.

Aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, ernannte Leo I. Anastasium Bischofen von Thessalonica zum apostolischen Vicarium, welcher dem Notario Gehalt machte.



hen sollte, wenn Er sich gelüsten ließe, seine Macht in das — an die griechische Kirche gränzende — von dem römischen Patriarchen abhängende Illyrien zu verbreiten. Anastasius mußte dem Pabste einen Eyd ablegen, daß Er niemals zulassen wolle, womit der Bischof von Illyrien sich jemals wiederum der Kirche von Konstantinopel unterwerfe.

Dieser ist der erste Eyd der Treue, den ein Bischof dem Pabste geleistet hat im Jahr 444. \*)

Um nach und nach die Jurisdiktion der römischen Kirche in Gallien zu erweitern, bestellte Pabst Vigilius im Jahre 545. Ausraricum Metropolit von Arles als Vicarium des heil. Stuhles: Er ließ sich schwören, daß selber der römischen Kirche getreu seyn wolle, \*\*) und die Bischöfe Galliens wurden eydlich angewiesen Ausrarico Achtung und Ehrerbietigkeit zu erweisen.

Dem nämlichen Gebrauch folgte Pelagius mit dem Sapundo, Gregorius I. mit dem Bi:

\*) Vide Bullar. Rom. T. I. pag. 29.

\*\*) Tom. I. pag. 89.



Bischofe Wigilio: Die Eydeshormeln der Bischöfe wurden von den Päbsten auf den Leib des heiligen Peters geleyet.

Als Gregorius II. in Begriff war, Bonifacium in Deutschland abzuschicken, um all-dorten den Glauben zu predigen, mußte Ihm dieser schwören, daß er die reine katholische Lehre predigen, keinen Eingriff in die Rechte des römischen Stuhles gestatten, und wichtigere Angelegenheiten der päbstlichen Entscheidung vorbehalten wolle. \*)

So bald hernach die Päbste wahrnahmen, daß die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt hätten, suchten sie solche zu mindern, und schickten derowegen Legaten in die Provinzen, von denen Sie den Eyd der Treue sich leisten ließen, hingegen gaben Sie ihnen weitwendige Freyheiten, benanntlich bey den Provinzsynoden den Vorrath zu haben, die Metropolitanen zusammen zu rufen, den Bischofswahlen beyzuwohnen, und dem erwählten Erzbischof das Pallium zu übergeben, welcher damals, wenn er das Pallium erhielt, keinen Eid ab-

A 3

- legen

\*) Tom. I. pag. 136.



legen durfte. Der Gebrauch des Eydes wurde im Jahr 877. in einem zu Ravenna gehaltenen Synod eingeführet.

Es ist daher der berühmte van Espen p. I. t. 15. de Consecr. Episc. §. 3. nicht recht daran, daß selber die Einführung eines dergleichen Eydes erst Gregorio VIII. im Jahre 1079. zuschreibt, obschon es seine Richtigkeit hat, daß anfänglich der Eyd nicht mit einem solchen Ernst gefordert worden, dessen sich Gregorius VII. und seine Nachfolger bedienten.

Gregorius erschuf eine neue Formul, und, nicht zufrieden mit dem bisher von den Metropolitane abgeschwornen kanonischen Gehorsam, setzte Er solche Clausula hinzu, welche Vasallen ihren Herren zu schwören pflegen; ja Er drang nicht nur auf einen solchen Eyd, sondern auch selbst auf dessen Vollstreckung.

Daraus erfolgte, daß viele, besonders die Könige in Pohlen, und Sicilien dergleichen Eyde nicht zulassen wollten, weil auf solche Art die Metropolitane auch in zeitlichen Dingen





Dingen Roms Unterthanen, und selbigem Hofe mehr, als ihrem natürlichen Landesherren zugethan wurden. Paskal der Nachfolger Gregors des VII. versuchte es zwar, bey dem Metropolit von Gnesen in Pohlen, und jenem von Palermo in Sicilien, das Jurament nach Gregors Formul zu fodern; allein die Landesfürsten lieffen es niemal zu. \*)

Jenen Eyd des kanonischen Gehorsams, den die Metropoliten zu Händen der apostolischen Vicarien ablegten, und welcher anfänglich blos in einer ehrerbietigen Unterwerfung an den Nachfolger des heil. Peter bestund, leisteten die Bischöfe ihren Metropolit.

Nach dem Maaße aber, als die von den Päbsten den apostolischen Legaten ertheilten Befugnisse sich vermehrten, wurden die Metropoliten allgemach genöthiget, den Legaten, von denen Sie die Weyhe empfingen, eine mehrere mit ihrer vergrößerten Gewalt übereinstimmende Unterwerfung zu machen, als da ist: über vorkommende Zwisten bey den Bischofs wahlen die Entscheidung des Legaten anzunehmen:

N 4

\*) Baronius ad annum 1102.

men: die Synode nach Belieben des Legaten zusammenzurufen und anzuordnen: die Streitigkeiten der Bischöfe nicht mehr von dem Synod, sondern von dem Legaten entscheiden zu lassen, dann den Legaten zu gestatten, über die Candidaten zum Bistume die Nachrichten einzuholen.

Gleichwie nun die Endespunkte für die Metropoliten gegen den heiligen Stuhl immer vermehret wurden; also thaten die Metropoliten ein gleiches mit dem ihnen abzulegenden Ende der Bischöfe, bis sogar Gregorius VIII. seine Formul vorlegte, nach welcher sowohl die Metropoliten, als die Bischöfe schwören mußten.

Die Legaten mißbrauchten ihre Gewalt, wurden nach Erzählung Peters de Marca \*) zuletzt unerträglich, also, daß Sie, nachdem die Könige von Schottland, und Frankreich ganz aufgebracht waren, gänzlich abgeschaffet, anstatt deren aber die Nuntii mit dem Beding bestellet wurden, daß sie keine andere Befugnisse, als die ihnen von dem Landesfür:

\*) Pag. 753. 758. Keforres edition.



fürsten zugelassen würden, auszuüben, befugt seyn sollen. Indessen trat doch Rom bey dieser Gelegenheit in jene Gerechtfame unmittelbar, welche bis dahin die Legaten ausübeten; und auf diese Art wurden die Wahlen der Metropolitnen, und Bischöfe nach Rom gezogen, auch ihre Eydesformeln dahin geschicket, somit die päpstliche Gewalt in diesen Stücken vergrößert.

Auf dieser Geschichte ruhet der Grund der päpstlichen Forderung; es kömmt nun aber auch zu erwegen, ob die Landesfürsten schuldig seyn, zu gestatten, daß ihre Unterthanen dem Pabste den Eyd der Treue ablegen! Daß Sie es keineswegs verbunden seyn, entscheidet sich aus folgenden Ursachen.

Erstens hat der Eyd der Treue, welchen jeder Vasall seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landsfürstlichen Gewalt seinen Ursprung.

Wohl zu bemerken jedoch, daß hier keine Rede sey von jener Abhängigkeit, so die Bischöfe als Glieder von dem Haupte der Kir-



He dem Pabste haben müssen ; dann diese Abhängigkeit, oder eigentliche Obedientia Canonica ist zu Erhaltung der Hierarchie unumgangbar und nothwendig. Hingegen hat der eigentliche Eyd der Treue der Bischöfe, und auch der ganzen Clerisey seinen Ursprung von den Landesfürsten, ja die Pabste schämten sich nicht, in ihren Diplomen dem kaiserlichen Namen: den Beysatz, Pissimo Domino nostro Imperatori &c. zu machen, wie es im Bullario zu ersehen ist, und in Capitularibus Caroli Magni viele päpstliche Bullen sich befinden, worinnen sie bezeugen, den kaiserlichen Befehlen gehorsam seyn zu wollen.

So lang die römische Monarchie sich noch allgemein verbreitete, war es nicht nothwendig, daß die Kaiser alle Bischofswahlen bestätigten, und von jedem neuerwählten den Eyd aufnahmen, indem Sie alle seine Unterthanen waren.

Alein ! nachdem verschiedene unabhängige Reiche entstanden sind, und Ovaccer sich Italiens bemächtigete, wollte dieser König die Wahl des römischen Pabstes bestätigen, und  
sich

ſich von ihm die Treue ſchwören laſſen. Mit dieſes Königs Einwilligung wurde im Jahre 483. Felix der III. erwählet, vom Odoacer beſtätiget, und mit dem Eyd der Treue beſeget. Eben ſo unterwarf ſich dem nämlichen Könige Paſt Simachus \*) und alſo folgten alle Könige von Italien in Beſtätigung der Päbſtewahlen, und Abforderung des Eydes; König Theodoſius machte ſogar, ohne Theilnehmung der Cleriſey, Felix den IV. zum Paſt; den nämlichen Eyd ließen ſich die Könige in Italien von den Biſchöfen ihres Gebietes ablegen, um ſich zu verſichern, daß ſie getreu, und den Griechen, ihren Feinden, nicht anhängig ſeyn.

Nachdem Kaiſer Juſtinianus die Gothen aus Italien vertrieben hatte, führen die orientaliſchen Kaiſer fort, die päbſtlichen und biſchöflichen Wahlen zu beſtätigen, und ſich den Eyd der Treue ablegen zu laſſen \*\*). Als auch Rom der Griechiſchen Beherrſchung entzogen, und das occidentalische Reich in Perſon Karls des Großen eingeſetzt wurde, leiſteten die Päbſte

\*) Eſe die Acta Concilii Rom. anno 483. §. 2.

\*\*\*) Pet. de Marca L. 3. C. 9.



Päbste den Kaisern den Eyd der Treue, welches weitſchichtig erweiſet Cojutes in den geiſtlichen Jahrbüchern der Franken im Jahr 824. S. 21., wie auch Anaſtaſius Bibliothecarius in der Lebensbeſchreibung Sergius II. der dem Kaiſer Lotharius den Eyd abſchwur; wobey der merkwürdige Umſtand eintritt, daß der Kaiſer ſeinen Unterthanen, und den Römern befohlen habe, dem Päbſte alle Ehrerbietung und Gehorſam zu bezeigen, ſobald er dem Kaiſer geſchworen haben würde. Dieſes wird in Anſehung der Biſchöfe noch heut zu Tage in Frankreich beobachtet, wo Sie in ihre Biſtümer ſich gar nicht einmengen dürfen, bevor Sie nicht dem König das Jura-mentum Fidelitatis abgelegt haben.

Der Hochmuth Kaiſers Karl des Kahlen war Urfach daran, daß die Päbſte aufgehetret haben, den Kaisern dieſen Eyd zu leiſten; der römische Hof begann auch durch die feiſten Kunſtgriffe die Schenkung Konſtantins geltend zu machen.

Wirklich waren es die feiſten Kunſtgriffe; denn ſobald man erweiſen konnte, daß Rom  
von



Von den Kaisern unabhängig sey, hörte die Schuldigkeit auf, dem Herrn der Stadt, nachdem keiner mehr dort vorhanden war, den Eyd abzulegen.

Noch einen Beweis, daß die Könige von Italien sich der Treue ihrer Bischöfe versichern wollten, giebt ein Brief Johannes des VIII. an König Karolomanuus.

Nach dem Tode Allegards Bischofs von Vercelli, konnte die Clerisey, und das Volk mit der Wahl nicht übereinkommen, also daß vom Pabste ein gewisser Conspertus vorgeschlagen wurde. Damit nun König Karl das Bistum diesem nicht versagen möchte, gab der Pabst das Zeugniß, daß Conspertus dem Könige, und seinem Reiche immer getreu gewesen, und auch in das Künftige seyn werde \*).

Zweytens ist es der Vernunft gemäß, daß ein Bischof dem Landesherrn, und nicht dem Pabste den Eyd der Treue ablege, weil letzterem keine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten zustehet. Wenn  
die

\*) Anno 819. Ungellinus. Ital. Sacr. t. 4. p. 766.



die Pflichtablegung einem Lehensmann obliegt, welcher nur einen kleinen wenig einträglichen Bezirk mit etwa ein oder zwey hundert Holden besizet; warum soll nicht ein Bischof das nämliche thun, in dessen Diöces nebst einem übermäßigen Einkommen viele tausend Menschen sich befinden?

Was kann nicht ein einem anderem Hofe durch Eyd verbundener, und andurch seinem Landesfürsten widriger Bischof für Unheil anrichten, und welcher bescheidener Mann sollte dieses nicht einsehen?

Noch grösser würde das Uibel seyn, wenn in einem Staate alle Prälaten, die dem Pabste schwören, sich in den Kopf setzten, ihren Eyd in Vollzug bringen zu wollen. Der gar nicht verzährte Zufall mit einem Bischof erzhabnerer Würde (dem Cardinal Molino) unter dem Vorwand, diesen Eyd zu beobachten, gab einem häufigen Volke ein böses Beyspiel von Widerspenstigkeit, und Ungehorsam wider die Geseze ihres rechtmäßigen Souverains. Und es war doch nur ein einziger Bischof, der solches that, und Unruhen erweckte.  
Hätte



Hätte Er dem Pabste nicht geschworen, würde Er keinen Vorwand zum Ungehorsam gefunden haben. Es fodert solchemnach die öffentliche Ruhe, einen solchen Eyd zu verbieten, und sich der Treue der ersten Kirchenvorsteher zu versichern.

**Drittens:** Nachdem Ludwig der Einfältige das Reich unter seine Söhne vertheilt hatte, fiel dem Lotarius das Königreich Italien, dem Pipinus Aquitanien, und Ludwigen Bayern zu. Cojutes in den geistlichen Jahrbüchern der Franken bey dem Jahr 829. erzehlet, und Mezeray bestättiget es, daß alle drey von den Prälaten ihrer Reiche den Eyd foderten, wie es noch heute in Frankreich in Übung ist. Als Spanien von den Saracenen angefallen wurde, führten die Könige von Arragonien den Gebrauch ein, daß ein erwählter Bischof, oder wenn ihn auch der König selbst benannte, demselben den Eyd ablegen mußte. Zwar entsagte König Peter, bey seiner Krönung in Rom auf vieles Andringen Pabstes Innozenz des III. im Jahr 1206. dem Benennungsrechte der Bischöfe; allein den Eyd der Treue zu fodern behielt er



er sich dennoch bevor ; denn diese Monarchen wußten wohl , wie viel daran gelegen war , sich der Treue der Bischöfe zu versichern , obſchon auch Rom auf der andern Seite gar gut einſah , daß , wenn es ſich einmal die erſten Präläten der Chriſtenheit verbunden , es auch nach Wohlgefallen herrſchen , und die Landesfürſten ſich unterwürfig machen könnte.

Rom ſuchte alſo durch allerley Wege , die Eydesformul einzuführen , beſtrebte ſich eifrigſt um den richtigen Befolg , und belegte diejenigen Präläten mit dem Banne , die den Eyd in ein oder anderem Artikel zu brechen ſich beygehen ließen.

Auf ſolche Art , war es Rom in vorigen Zeiten ein leichtes , alles zu erhalten , was es wollte. Das Volk ſolget , wo es um die Religion zu thun iſt , ſeinen Hirten , und der einzige Erzbischof von Uppſal war vermögend , durch dieſes Mittel das königliche Haus Waſſa vom ſchwediſchen Throne zu ſtoßen. So ſind auch die Geſchichten von Portugall ein hinlängliches Beyſpiel der groſſen Furcht , welche dieſe Monarchen hatten , um nur ei-

nen



nen Bischof nicht zu beleidigen. Mit der Gelegenheit, als daselbst verschiedene Einrichtung für die Klöster landsfürstlicher Seits kund gemacht wurden, erinnerte der römische Hof nur die Bischöfe auf den geleisteten Eyd, ermahnte Sie zu dessen Befolgung, oder, welches so viel ist, zum Ungehorsam gegen die Landesgesetze. Und daraus floßen Uneinigkeiten zwischen dem Staate und der Kirche. Dieser Zunder muß also vertilget werden, damit der Landesfürst nichts mehr zu fürchten habe, welcher als Oberherr über das Zeitliche, sich nach dem Beispiele Frankreichs, von dem Bischöfe quā Bischof, immer den Eyd der Treue schwören lassen sollte.

Diertens sollte ein Landesfürst zu dem Verbot des päpstlichen Eydes nach der gregorianischen Formül sich noch um so mehrers bewegen lassen, weil derselben Inhalt dem Wohl des Staates ganz entgegen gesetzet ist; der erste Artikel heisset also:

Ich A. Bischof der Kirche A. werde von nun und fñhrohin dem heil. Peter, der heil. römischen Kirche und dem  
B Pabste



Pabste N. und seinen ordentlich erwähl-  
ten Nachfolgern getreu, und gehors-  
sam seyn.

Da diese Treue, und dieser Gehorsam zu  
allgemein, und uneingeschränket sind, so las-  
sen Sie sich auf alldasjenige ausdehnen, was  
dem Pabste einfallen kann, den Bischöfen aus-  
zutragen, welche es zu befolgen, sich durch ei-  
nen solchen Eyd verbunden glauben können.  
Diese Art Gehorsams scheineth demjenigen ganz  
gleich zu seyn, welchen die Jesuiten bey der  
Profession ihrem Generalen geschworen haben.  
Es würde zu weitläufig werden, wenn man  
den üblen Gebrauch solcher Instrumente mit  
mehreren beschreiben wollte. Alles was die  
Parlamente in Frankreich wider den blinden  
thätigen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren  
General geschrieben haben, passet unver-  
gleichlich auf den Eyd der Bischöfe, welchen  
die Pabste von ihnen fordern: Beyspiele giebt  
es genug, daß aus Anlaß dieses Eydes schwache  
und fanatische Bischöfe das Volk aufgewieg-  
let, und zu Gunsten des römischen Hofes sich  
wider ihren natürlichen Landesfürsten erklärt  
haben.

Art.

Art. 2. Ich werde weder selbst es thun, noch darzu rathen, noch einwilligen, daß den Päbsten das Leben benommen, oder ein Glied gestümmelt, oder sie in Gefangenschaft gesetzt worden.

Der Gelehrte van Espen p. 1. t. 15. de Consecr. Episc. §. 10. saget, daß der Pabst die Befolgung dieses Artikels nur von jenen Bischöfen fodern könne, die ihm auch im Zeitlichen unterworfen sind, welche Unterwerfung bey einem andern Staate nicht bestehet.

Art. 3. Ich werde die Absichten des Pabstes, die Er mir schriftlich, oder durch seinen *Numium* eröffnet, und durch deren Kundmachung Ihm ein Schaden zugehen könnte, niemanden entdecken.

Nach dem van Espen kann dieser Artikel abermal nur die Bischöfe im Kirchenstaate verbinden. Es ist wider das Recht der Natur, daß ein Unterthan, wenn ihm gewiß bewußt wäre, was jemand wider seinen Landesfürsten  
im



im Schilde führet, dazu schweigen, und diesen nicht warnigen sollte.

Ein solch Stillschweigen ist eine Theilnehmung an dem Vergehen wider den Fürsten, und das Vaterland: der Fürst kann also, und darf solche Eyde nicht gestatten.

Art. 4. Ich werde den Päbsten, nach meinem Grad, und Stand verhilflich seyn, das römische Pabstthum, und die Regalien des heiligen Peters gegen jedermänniglich zu erhalten, und zu beschützen.

Hier giebt es mehrere Betrachtungen: das Wort: römisches Pabstthum ist sehr zweydeutig: Es kann den Primat des römischen Stuhls bedeuten, wesfalls jeder Prälat, ja Katholik schuldig ist, selbigen zu erkennen, und zu schützen, wenn Er nicht ein Abtrünniger seyn will. Nimmt man aber das Wort nach der Bedeutung, so ihm die römischen Schmeichler geben, daß der Pabst ein Herr der Monarchen sey, die er absetzen, und ihre Unterthanen ihrer Pflichten entlassen kann, und



und was dergleichen Gezugs mehr ist; so muß man hinwiederum sagen, daß jeder Katholik, und jeder Bischof zu widersprechen im Gewissen verbunden sey, weil der Gehorsam gegen seinen natürlichen Landesherrn in dem göttlichen Rechte, worüber ein Pabst keine Gewalt hat, gegründet ist.

Das Wort, *Kegalien*: ist nicht minder zu allgemein, und fasset in sich die Verleihung aller Güter, deren Nutznißung von Rom den Geistlichen verstattet wird, die Einfoderung der Annaten, fünfjähriger Abgaben, Befreyung der geistlichen Güter von öffentlichen Auflagen *rc. u. s. w.*

Wenn ein Bischof all dieses, und was etwa noch mehr als *Kegalien* des heiligen Peter darunter läuft, pünktlich beobachten wollte; wurde kein Schatten landesfürstlicher Gewalt übrig bleiben. Weiter! der Prälat schwört, das Pabstthum, und die *Kegalien* St. Peters gegen jedermänniglich zu schützen; also gegen den Landesherrn selbst, der doch unter dem jedermann verstanden werden



den muß. Er muß sie auch schätzen nach seinem Grad und Stand.

Ist er ein Regularabbt, mit Ermahnen, Bitten, Zureden, und Bedrohung seiner Mönche, damit sie dem Landesfürsten nicht gehorchen, wenn Er das Geringste wider diese Regalien unternimmt.

Ist Er ein Bischof: Mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — an die Beichtväter, damit Sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten übertreten können, wenn Er auf die päpstlichen Regalien keinen Bedacht nimmt.

Der Landesfürst ist im Gewissen verbunden, für das Wohl, und die Ruhe seines Volkes zu machen; hierzu ist das einzige Mittel der Gehorsam des Unterthans gegen die Gesetze: kann Er solchemnach einen dem Besten, und der Ruhe seiner Unterthanen gerade entgegen gesetzten Eyd zulassen? kann Er, ohne der Majestät seines Thrones zu schaden, und vor Gott sich schuldig zu machen, gestatten daß





daß ihn eine auswärtige Macht aller Jurisdiktion beraube, und so viele ansehnliche Personen als Mithelfer eines so schändlichen Raubes schwören mache?

Art. 5. Ich werde dem Legaten des apostolischen Stuhls in seiner Her- und Zurückreise gebührend begegnen, und ihm in seinen erwaigten Bedürfnissen behilflich seyn.

Fremde, besonders von größerem Rang, oder mit einem öffentlichen Charakter bekleidete, wohl halten, und bewirthen, machet dem Fürsten, an den sie geschicket werden, Ehre.

Wenn aber zuweilen, wie unlängst in Portugal, ein solcher päpstlicher Abgesandter, seines aufhabenden Charakters vergessen, die Gesetze der Gastfreyheit, und das Völkerrecht verleset, und wenn daher der Landesfürst ihn aus seinen Staaten zurückweist, auch den Unterthanen den Umgang mit einem solchen verbietet, was soll alsdenn jener Bischof oder Abbt thun, welcher diesen Artikel beschworen hat? Der heil. Thomas saget, damit ein Eyd ver-



binde, soll keine Ausnahme statt finden, oder sie muß ausdrücklich beygesetzt seyn. In diesem Artikel gilt eine solche Ausnahme, wenn der Nuntius vom Landesfürsten abgeschaffet wird, ob schon man die Ausnahme weder benennet; da also ein solcher Eyd null und nichtig ist, warum soll man dessen Ablegung gestatten?

Art. 6. Wenn ich zu einem Synode geladen werde, will ich auffer einer kanonischen Hinderniß dabey erscheinen, dem ist nach Gregor VII. später zugesetzt worden: und sollte ich nicht kommen können, werde ich meine Abgesandten schicken.

Hier ist zu bemerken, daß der Pabst mit den Bischöfen, und Prälaten eines andern Staates, wie mit seinen natürlichen Unterthanen, gebietet; von der nothwendigen Erlaubniß des eigenen Landesfürsten geschieht gar keine Meldung. Man weiß doch aus den Geschichten der Kirchenversammlungen, daß die Landesfürsten jene Bischöfe und Prälaten bestimmen, welche die Versammlung besuchen,  
und

und welche zu Hause bleiben sollen. Es ist also ein allzudespotisches Recht über fremde Unterthanen, daß die Bischöfe, ohne Anfrage bey dem Landesherrn, zu erscheinen schwören müssen, ja man sieht daraus, daß sowohl der einen solchen Eyd fodernde Pabst, als der diesen Eyd ablegende Prälat, nach den römischen Grundsätzen, niemand als den Pabst für den Herrn erkennen, dem alle Geistliche unmittelbar unterworfen sind. Eine solche der höchsten Gewalt zugehende Unbild kan dem Landesfürsten wohl nicht gleichgiltig seyn.

Art. 7. Ich werde alle drey Jahre persönlich, oder durch meinen Abgesandten die *limina* der Apostel besuchen, wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß nicht sollte davon enthoben werden.

Auch bey diesem Artikel läßt sich die nämliche Beobachtung, wie bey dem vorhergehenden machen: viele Anekdoten könnten diesfalls beygerücket werden; man will sich aber hier nur bey den Nothwendigsten aufhalten.



Nichts ist von den Päbsten mit so vielen, und donnernden Bullen anbefohlen worden, als dieser Besuch; wir wissen aus mehreren Bullen, daß viele Bischöfe suspendiret worden, weil sie nach Verlauf dreyer Jahren nicht nach Rom gekommen sind. Wir wissen, daß Alexander IV. durch zwey Bullen in den Jahren 1257. und 1258. alle Dispensen aufgehoben habe, welche die Bischöfe hatten, um nicht nach Rom kommen zu dürfen. Kaum kam Sixtus V. auf den römischen Stuhl, so machte Er seine Bulle: Romanus Pontifex kund, worinnen Er den Bischöfen, welche nicht selbst kommen, oder schicken würden, drohet, und erkläret, daß er keinem Regenten eine Gnade erweisen wolle, wenn sie nicht durch die Bischöfe, welche ad limina kommen, angesuchet wurde. Sixtus, ein Mann von großem Geiste, wollte Rom auf Kosten anderer bereichern, Er wollte die Kräfte der Kirche (weil man glaubte, der Pabst sey unmittelbarer Monarch über alle geistliche und zeitliche Güter) auf das genaueste wissen, Er sahe, daß jeder Rom besuchender, oder beschickender Bischof, ein Stück Geld, um zu zehren, oder Gnaden zu erhalten, mit sich brächte, daß andurch  
die



die Unterthanen des Kirchenstates reich werden, und, daß, nachdem jeder Prälat von seiner Kirche, Gütern, und Geistlichen eine genaue Auskunft zu geben hatte, hieraus leicht ermessen werden möge, auf wie vieles an Fußsen man Staat machen könne.

Noch mehr gab Sixtus seine Absicht, die geistlichen Einkünfte in allen Staaten zu wissen, mit seiner Bulle: Regularium Personarum an Tag, indem Er den Klosteroberen auftrug, genaue Verzeichnisse, deren zu Rom genug aufbewahret sind, über ihre Einkünfte nach Rom zu schicken, wovon eine Abschrift in das Ordensarchiv, und eine andere in das Kammerarchiv gelegt werden sollte. Weil Er aber vorsah, daß mancher vorsichtige Monarch dieses verbieten würde, so bedrohte Er die Bischöfe, wenn sie die Klostervorsteher daran verhindern sollten, mit dem Kirchenbanne.

Der Geist Sixtens ist nicht erloschen, Er brach in Benedikt XIV. noch klärer aus: dann dieser, nicht zufrieden mit dem dreijährigen Besuch der Bischöfe, wollte, daß auch die Äbte, Prioren, und andere, welche abge-  
sonder:



sönderte Güter besitzen, nach Rom kommen, und es thun zu wollen, schwören sollten: dieß enthält seine Bulle, ad sancta &c. Auch diese Geistliche kommen nicht leer nach Rom, vielmehr machen sie herrliche Ausgaben, um Gnaden und Privilegien zu erhalten. Die fernere Absicht dergleichen Reisen entwickelt sich aus der Bulle des nämlichen Pabstes: Summus Pontifex. Die Relation, welche solche Prälaten und Ordensobere erstatten müssen, besteht in acht Absätzen:

In dem ersten muß der Bischof den Umfang seiner Diöces, Schlösser, Dörfer, die Einkünfte der Cathedralkirche, der Canonicatsprebenden, der Collegiatkirchen, der Pfarren, die Anzahl der Spitäler, und ihrer Einkünfte, der Kollegien, Bruderschaften, frommen Stiftungen beschreiben.

In dem zweyten Absatz muß angezeigt werden, ob der Bischof seine Diöces visitiret habe, was für ein System in der Kanzley, und ob die Taxa Innocentii beobachtet werde.

In



In dem dritten Absatz kommt anzumerken, was die Kanonici für einen Lebenswandel führen, ob Sie ihrer Schuldigkeit nachkommen etc.

In dem vierten ist von dem Clero Regulari ein gleiches zu berichten.

In dem fünften wird ein genauer Unterricht über die Frauenklöster, ihre Einkünfte, und Regeln gefodert, dann

In dem sechsten über den Stand der Seminarien, deren Einkünfte, Zöglinge, Meister, u. d. gl.

In dem siebenten muß der Stand der frommen Orden, Spitäler, Bruderschaften, milden Stiftungen, mit ihren Regeln, Einrichtung und Fonds dargethan, und endlich:

In dem achten eine ganz ausführliche Auskunft über die Weltlichen erstattet werden, ob sie gut, oder böseartig, ob sie biegsam, und zu welchem Laster mehr geneigt seyn.

Einen



Einen verhältnißmäßig gleichen Bericht müssen auch die untergeordnete Obere abgeben, oder selbst, wenn sie ihn nicht selbst mit sich bringen, schriftlich nach Rom schicken.

Zu was Ende hat Rom all dieses zu wissen? Man kann sich nicht genug verwundern, wie die Landesfürsten dieses so lange wissen, und gelassen gestatten können?

Die bisherigen Artikel sind aus der gregorianischen Eydesformul; die nachgefolgten Päbste haben die zwey nachstehenden zugesetzt.

Art. 8. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des römischen Pabstes will ich die zu meiner bischöflichen Mensa gehörigen Güter nicht verkaufen, noch verschenken, weder verpfänden, noch beschweren, oder durch was immer für eine Art veräußern.

Daß die Bischöfe im Kirchenstaate diesen Artikel beschwören, läßt sich hören, denn der Pabst ist zugleich auch in Zeitlichen ihr Oberhaupt.

Daß





Daß aber auf diese Art Bischöfe anderer Staaten handeln sollen, fällt sehr befremdlich.

In den meisten Staaten können liegende Güter nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Landsherrschaft veräußert und verliehen werden.

Man sieht aber augenscheinlich, daß die Geistlichkeit glaube, sie sey von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frey, und dieselbe, wie der Pabst, überall und allenthalben zu befehlen haben müsse.

Die geistlichen Güter sind aber in sich selbst nicht derowegen ein geistliches Wesen, weil davon Priester und Mönche unterhalten werden, sonst müßten auch das Tuch, und Leinenzeug, wovon die Geistlichen sich kleiden, wie die Feldfrüchte, geistliche Güter genennet werden.

Nach dem lieben Alterthum aber war unter dem geistlichen Gut, und ist auch dergleichen nichts anders zu verstehen, als was unmittelbar zum Gottesdienst, und dabey noch,  
was



was zu einer mäßigen Kost, und Kleidung des dem Gottesdienst wirklich gewidmeten Geistlichen gehöret, so man Mansuren nannte. Unter diesem Namen aber waren kostbare Livereyen, Kammermusik, Kammerdiener, Pferde, Wägen, und prächtige Hauseinrichtung keineswegs verstanden; sondern der heilige Paulus wollte, daß Geistliche mit dem sich zufrieden stellten, womit sie genähret, und bedecktet wären. Quibus tegamur, & nutriamur, his contenti sumus.

Werden die Geistlichen sich mit dem begnügen, so werden auch die Regenten von ihnen so wenig, als von Franciskanern und Capuciniern fodern. Allein, meistens die Hälfte der Staatseinkünfte, oder noch weit darüber zu beziehen, und den Pabst allein darüber schalten und walten zu lassen, ist wahrhaftig ein vermessenes Begehren.

Art. 9. Ich werde nach allen meinen Kräften beobachten, und auch von andern beobachten machen, die Regeln der heiligen Väter, die apostolische Decreten, Ordinationen, Dispositionen,  
Vor

Vorbehalte, Provisionen, und Commissionen.

Dieser Artikel enthält Allerdenkliches, und um diesem mehr Ansehen zu geben, ist der Anfang von den Regeln der heiligen Väter, von Dekreten der Concilien; gleichsam als wenn selbige päpstliche Vorbehalte, Provisionen, und Commissionen vordürften hätten. Glück genug, daß wir zu einer Zeit leben, wo man wohl zu unterscheiden weiß, was Tradition, oder Regeln der heiligen Väter, was Dekrete der Kirchenversammlungen seyn. Die ersteren werden von der allgemeinen Kirche, die letzteren nicht in allen Staaten auf gleiche Art beobachtet. Viele Dekrete des trienterischen Kirchenrathes sind in Frankreich in keiner Beobachtung, die Reservata, und Provisiones, und gewisse apostolische Commissionen werden in den Concilien von Konstanz, und Basel als Mißbräuche getadelt. Sollte auch in einigen Landen selbige zu befolgen gestattet seyn, so ist hierzu immer die vorläufige Einsicht, und Auctorität des Landesfürsten erforderlich.



Es kan selbe folglich ein Bischof ohne landesfürstliche Einwilligung weder beobachten, noch darauf schwören, weil sie den Landesgesetzen zuwider sind, folglich Unordnungen, und Unruhe unter dem Volke erwecken können. Der Eyd über diesen Artikel ist also null und nichtig, weil die Gestattung dessen Vollzuges nicht von dem Bischofe, sondern vom Landesfürsten abhanget.

Dieses Formular überhaupt ist solchemnach beleidigend gegen das Ansehen, und die Majestät des Landesherrn, widerstrebend der Ruhe und guten Regierung der Unterthanen, und dem Bischofe, der unausbleiblich auf der einen oder andern Seite wider die Pflichten aufstoßen muß, zu befolgen nicht möglich; mithin sollte man es von keinem neuen Bischofe beschwören lassen.

Der römische Hof könnte, und sollte sich mit dem Versprechen beunigen, welches jeder Priester bey der Ordination seinem Diocessano machet. Dieser fraget ihn: promittis mihi obedientiam & reverentiam? worauf der Ordinierte mit promitto antwortet.

Zu



Zu was nützet es, Eyde zu fordern, deren Beobachtung unschicksam und unmöglich ist. Die Bischöfe versprechen dem Pabste Ehrerbietigkeit, welche Ihm als Haupt der Kirche, und Nachfolger des ersten unter den Aposteln gebühret. Sie versprechen einen, jedoch nur kanonischen Gehorsam, das ist, in alljenen Dingen, die ihnen der Pabst nach den kanonischen Satzungen befehlen wird, die Landesfürsten werden Sie noch darzu verhalten.

Und weil die Bischöfe ihrer Heerde zum Muster jenes Gehorsams gegen den Landesfürsten seyn sollen, welchen die Apostel Petrus und Paulus so sehr anempfehlen; so sollen Sie Bischöfe ihrem eigenen Landesherrn, vermöge des Gesetzes der Natur den Eyd der Treue und des Gehorsams leisten, und hierdurch auch das Volk zur Beobachtung des eignen wie des andern aneifern.



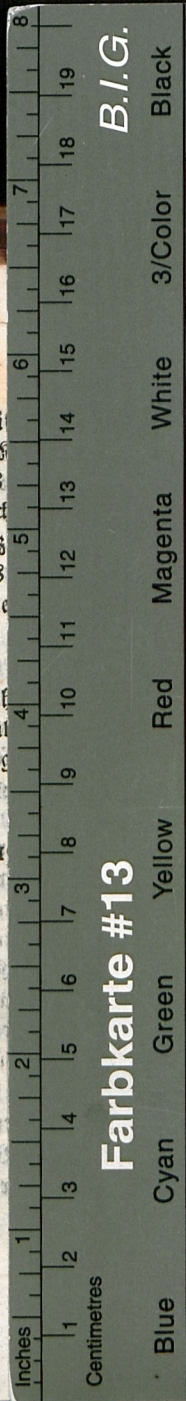


Ved 18 = 3,

30.







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

# Abhandlung

über



welchen

## die Bischöfe dem Pabste

abzulegen verhalten werden.



W J E N,  
bey Joseph Edlen von Kurzbeck  
1781.

